

Vereinsstatuten

Art. 1 Name

Die "Ludothek Rheineck", nachfolgend Verein genannt, ist ein Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB mit Sitz in Rheineck, er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt den Betrieb einer Spielzeugausleihe (nachfolgend Ludothek genannt) auf gemeinnütziger Basis. Er fördert das Spielen als aktive Freizeitgestaltung und wichtiges Kulturgut. Der Betrieb der Ludothek wird mit einem Reglement geregelt, welches vom Vorstand verfasst wird.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern sowie aus mitarbeitenden Mitgliedern (Art. 9). Aktive Mitglieder sind Kunden mit gültigem Abonnement der Ludothek Rheineck. Passivmitglieder entrichten einen reduzierten Mitgliederbeitrag und unterstützen die Ludothek finanziell und ideell. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach Ausfüllen des entsprechenden Anmeldeformulars und kann jederzeit erfolgen. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Bereits einbezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet. Alle Vereinsmitglieder verfügen über das aktive Stimm- und Wahlrecht. 1 Stimme pro Familie oder Wohngemeinschaft.

Art. 4 Mittel

Zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen dem Verein folgende finanzielle Mittel:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Beiträge öffentlicher Körperschaften
- Gönnerbeiträge und Zuwendungen

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durchgeführt.
- Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- Im Rahmen der Kompetenzen der Mitgliederversammlung können Vorstand und einzelne Mitglieder Anträge zur Traktandenliste stellen.
- Diese Geschäfte sind den Mitgliedern durch den Vorstand spätestens zwei Wochen, Anträge für Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.
- Allfällige Anträge müssen schriftlich und mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten eingereicht werden.
- Die Mitgliederversammlung fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten in Einzelfällen kein anderes Quorum verlangen.
- Es wird ein Protokoll geführt

Art. 7 Aufgaben Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Die Festsetzung von Richtlinien der Vereinstätigkeit
- Die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vize-Präsidentin/des Vize-Präsidenten, der Kassierin/des Kassiers, und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Die Wahl der Revisorinnen oder der Revisoren
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Die Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Die Beschlussfassung über weitere vom Vorstand vorgelegte Geschäfte

- Die Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

Art. 8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, Vize-Präsidentin, Kassierin und höchstens drei weiteren Vorstandsmitgliedern
- Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten, der Vize-Präsidentin/des Vize-Präsidenten und der Kassierin/des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Das Präsidium kann als Co-Präsidium ausgeübt werden, dann entfällt das Amt des Vize-Präsidiums
- Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre - eine Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand ist berechtigt, eine in der Zwischenzeit entstehende Vakanz von sich aus neu zu besetzen. Die Ersatzwahl erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung obliegen, und vertritt den Verein gegenüber Dritten
- Der Vorstand stellt das Reglement zur Benützung der Ludothek auf.
- Die Vorstandstätigkeit ist im Vorstandsreglement festgelegt.
- Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die/der PräsidentIn und die/der KassierIn als Einzelpersonen.

Art. 9 Mitarbeitende Mitglieder

- Mitglieder, welche sich pro Jahr mit mehr als 15 Stunden aktiv für die Ludo engagieren und in den verschiedenen Bereichen mitwirken und mitarbeiten.
- Mitarbeitende Mitglieder sind Vereinsmitglieder der Ludothek Rheineck und gehören der Mitgliederversammlung an (aktives Stimm- und Wahlrecht), der Jahresbeitrag wird erlassen.
- Die Tätigkeit ist im Arbeitsreglement festgelegt.

Art. 10 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre - eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution.

Art. 13 Schlussbestimmungen

Vereinsjahr und Rechnungsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.
Diese Statuten treten mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 10.3.22 in Kraft.

Rheineck, 10.3.22

Die Präsidentin:

Die Vize-Präsidentin:

Rabea Huber

Daniela Lehner